

der zweiten Frist, wird dem Aufborger eine dritte Gestundung verwilliget, wenn solche nehmlich ohne Nachtheil der Leihkasse und nach Beschaffenheit des Werths des an das Leihkasseninstitut versetzten Pfandes verwilliget werden kann. Ist die dritte Nachsichtfrist, ohne daß das Pfand von dessen Besitzer eingelöset worden, verfloßen, so belehren die bei Einrichtung des Leihkasseninstituts zu diesem Behuf gedruckten Verfassungsartikel jeden, der bei der Leihkasse gegen Pfand Geld erborget, daß sein Pfand verfallen und nun öffentlich durch Auction an den Meistbietenden werde veräußert werden. Bei dieser Einrichtung kann auch selbst der Schuldner durch das Verfahren des Leihkasseninstituts nicht verkürzt oder vortheilet werden, da ihm die Möglichkeit nicht benommen wird, sein Pfand in der Auction sich selbst zu erstehen. Die Erfahrung bestätigt, daß durch den Weg bewegliche Sachen an den Meistbietenden zu überlassen, oft mehr als der wahre Werth der verauctionirten Sachen herausgebracht wird, und es stehet ganz natürlich zu erwarten, daß der Gewinn der Leihkasse und ihr Anwuchs an Kapitalien beträchtlich und gewiß seyn müsse, das Pfand mag von seinem ersten Besitzer oder von einer andern Person in der Auction erstanden werden. Hieraus wird nun sogar erweislich, daß bei dem Verleihen der Kapitalien an die Leihkasse, die Kapitalien eben so sicher und noch sicherer als beim Verleihen auf